



P.P. CH-3003 Bern, BJ

An die

- Aufsichts- und Vollzugsbehörden der Kantone im Geldspielbereich
- Interkantonale Aufsichtsbehörde (Comlot)

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.285262 / 585.00/2019/00003

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bj-SMC

Bern, 19. August 2019

Oberaufsicht Geldspiele – Rundschreiben Nr. 1/2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie bekommen heute das erste Rundschreiben des Fachbereichs Oberaufsicht und Koordination (OKG) des Bundesamtes für Justiz. Mit dem Rundschreiben informieren wir Sie als Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörden über aktuelle Entwicklungen aus dem Geldspielbereich. OKG bezweckt damit, die einheitliche Rechtsanwendung zu fördern und die für die Umsetzung zuständigen Behörden zu unterstützen.

In dieser ersten Ausgabe informieren wir über die folgenden Themen:

- Ablehnung des Postulats Brélaz im Nationalrat
- Zugangssperren für nicht bewilligte Online Spielangebote
- Erteilung von erweiterten Konzessionen für Online-Spielbankenspiele
- Kantonal anerkannten Fachstellen gemäss Art. 81 Abs. 3 des Geldspielgesetzes (BGS) für die Aufhebung von Spielsperren
- Gesetzgebung im Bereich Tombolas.

Parlamentarische Vorstösse (www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista)

Erledigte Vorstösse:

- [Postulat Brélaz 18.3476](#): Nationalrat Daniel Brélaz hatte am 11. Juni 2018 das Postulat «Studie über die Entwicklung der Geldspielsucht» eingereicht. Der Postulant forderte mit Blick auf das Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes einen Bericht über die Zu- oder Abnahme der Geldspielsucht. Der Nationalrat hat am 13. Juni 2019 das Postulat entgegen dem Antrag des Bundesrates abgelehnt (93 dagegen, 76 dafür, 4 Enthaltungen).

Hängige Vorstösse:

- [Motion Bendahan 18.3570](#): Am 14. Juni 2018 hat Nationalrat Samuel Bendahan die Motion «Dem Missbrauch von geldspielähnlichen Mikrotransaktionen in Videospiele vorbeugen» eingereicht. Der Vorstoss wurde im Rat noch nicht behandelt.
- [Interpellation Fehlmann Rielle 19.3911](#): Nationalrätin Laurence Fehlmann Rielle hat am 21. Juni 2019 die Interpellation «Concordat intercantonal sur les jeux d'argent: quelle surveillance de la Confédération?» eingereicht. Der Vorstoss wurde im Rat noch nicht behandelt.

Zugangssperren für nicht bewilligte Online-Spielangebote:

Das BGS sieht vor, dass der Zugang zu in der Schweiz nicht bewilligten, online durchgeführten Geldspielen eingeschränkt wird. Die Bestimmungen sind am 1. Juli 2019 in Kraft getreten. Die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) und die interkantonale Lotterie- und Wettkommission (Comlot) führen eine Sperrliste der nicht bewilligten Spielangebote. Spielerinnen und Spieler, die von der Schweiz aus auf einer gesperrten Seite spielen möchten, werden auf eine Informationsseite weitergeleitet, die sie darüber informiert, dass das Spiel in der Schweiz nicht bewilligt ist. Weitere Informationen finden Sie in der [Medienmitteilung der ESBK](#) (www.esbk.admin.ch > Aktuell > News) und auf der Internetseite der [Comlot](#) (www.comlot.ch > Publikationen > Berichte/Mitteilungen > Aktuell).

Erteilung der ersten vier erweiterten Konzessionen:

Konzessionierte Spielbanken können seit dem 1. Januar 2019 gestützt auf das BGS eine Erweiterung ihrer Konzession beantragen. Vier Casinos haben davon Gebrauch gemacht. Der Bundesrat hat am 7. Juni 2019 den Spielbanken Baden, Davos, Luzern und Pfäffikon eine Erweiterung ihrer jeweiligen Konzession für die Durchführung von Online-Spielbankenspielen erteilt. Sobald die Casinos von der ESBK die erforderlichen Spielbewilligungen erhalten haben, können sie ihre Online-Spiele aufschalten (vgl. auch [Medienmitteilung der ESBK](#); www.esbk.admin.ch > Aktuell > News). Seit dem 5. Juli 2019 bietet das Casino Baden online durchgeführte Spielbankenspiele an.

Kantonal anerkannten Fachstellen gemäss Art. 81 Abs. 3 BGS:

Die Casinos und die Grossspielveranstalter bei online durchgeführten Grossspielen müssen Spielsperren aussprechen, wenn die Spielerinnen und Spieler über ihre finanziellen Möglichkeiten spielen bzw. spielsüchtig sind. Die Spielsperre wird auf Antrag der betroffenen Person aufgehoben, wenn der Grund dafür nicht mehr besteht. In das Verfahren muss eine kantonal anerkannte Fachperson oder Fachstelle einbezogen werden. Es ist den Kantonen überlassen, wie sie diese Stellen oder Personen festlegen. Auf Anregung der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) stellt OKG einen Überblick über die kantonalen Lösungen zusammen. OKG ersucht Sie daher, eine Mail mit der Nennung der zuständigen Fachstelle oder dem Hinweis, dass noch keine solche bestimmt wurde, an geldspielrecht@bj.admin.ch zu senden. Wir werden eine entsprechende Liste führen und auf unserer Internetseite publizieren.

Kantonale Aufsicht über die Tombolas:

Als letztes Anliegen möchten wir Sie auf den folgenden Sachverhalt hinweisen. Die Kantone können entscheiden, ob sie Tombolas zulassen, beschränken oder verbieten wollen (Art. 41 BGS). Die Botschaft zum Geldspielgesetz hält dazu fest, dass die Kantone, die auf ihrem Kantonsgebiet Tombolas zulassen, die Durchführung derselben mindestens einer vorgängigen Meldepflicht unterstellen müssten, so dass die Aufsicht gewährleistet werden kann (vgl. Botschaft zum Geldspielgesetz¹). Es empfiehlt sich daher, eine Massnahme vorzusehen, welche die Aufsicht über die Tombolas gewährleistet, idealerweise wäre dies in Form einer

¹ [BBI 2015 8453 f](#)

Meldepflicht an die zuständige Vollzugsbehörde in den kantonalen Ausführungsbestimmungen vorzusehen.

Was ist in nächster Zeit geplant:

- OKG wird in nächster Zeit zu verschiedenen Themen Merkblätter (z.B. zu Loot boxen) auf der Internetseite [Geldspiele](#) des BJ (www.bj.admin.ch > Wirtschaft > Geldspiele) publizieren.

Für das nächste Rundschreiben besteht die Möglichkeit, offene Fragen oder allfällige Umsetzungsprobleme anzusprechen. Wir sind daher auf Ihre Mithilfe angewiesen, da Sie näher «an der Front» arbeiten. Leiten Sie uns daher allfällige Fragen an geldspielrecht@bj.admin.ch weiter. Vielen Dank!

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht



Susanne Kuster
Stellvertretende Direktorin

Oberaufsicht und Koordination Geldspiele



Michel Besson
Chef

Kopie an: Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK), Eigerplatz 1, 3003 Bern